Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

A. Die Bundesstaaten

<u>urn:nbn:de:bsz:31-244560</u>



Die Cätigkeit des Zentrums in politischen Fragen.

A. Die Bundesftaaten.

§ 1. Ein Antrag der sozialdemokratischen Fraktion über die Volksvertretung in den Bundesstaaten und in Elsaß-Lothringen geht dahin:

Der Artikel 3 der Berfassung des Deutschen Reiches erhält

folgenden Zusat:

"In jedem Bundesstaat und in Elsaß-Lothringen muß eine auf Brund des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechtes gewählte Vertretung bestehen. Das Recht, zu wählen und gewählt zu werden, haben alle über 20 Jahre alten Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts in dem Bundesstaate, in dem sie ihren Wohnsit haben.

Die Zustimmung dieser Bertretung ist zu jedem Landes= gesetz und zur Feststellung des Staatshaushalts-Etats erforder=

lid). (II. Seff. 1905/06 Mr. 94.)

Am 7., 14. und 21. Februar 1906 ist über diesen Antrag verhandelt worden. Das Zentrum ließ sich auf eine Diskussion desselben nicht ein, sondern gab durch seinen Fraktionsvorsitzenden, Grafen von Hompesch, am 7. Februar 1906 folgende Erklärung ab: "Meine politischen Freunde halten in Übereinstimmung mit früheren Erklärungen an der Auffassung fest, daß die Gestaltung des Wahlrechts in den Einzelstaaten zur Zuständigkeit dieser letzteren gehört und der des Reichs, abgesehen von Elsaße Lothringen, entzogen ist. Underseits bringt die Entwicklung der politischen Verhältnisse immer deutlicher die Tatsache zum Bewußtsein, daß das Wohl und Wehe des

Deutschen Reichs auf die Dauer von einer harmonischen Entfaltung des Berfassungslebens in den Einzelstaaten nicht getrennt werden kann. In einem Staatswesen, in welchem die Brundfate der allgemeinen Schulpflicht, der allgemeinen Wehrpflicht und der allgemeinen Steuerpflicht gur Durch= führung gelangt sind, erscheint es als ein Widerspruch, wenn einzelne Teile der Bevolkerung von einer wirksamen verfassungsmäßigen Bertretung ihrer Rechte und Interessen ausgeschlossen sind. Was das Reich seinen Burgern durch Bewährung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts gewährt hat, wird auf die Dauer auch in den Einzelstaaten den Bürgern in entsprechender Beise gewährt werden muffen. Eine Frage von so großer Bedeutung und Tragweite kann aber, wie die Erfahrung aller Zeiten lehrt, eine befriedigende Lösung nur finden. wenn sie in Zeiten der Rube und des Friedens in Angriff genommen wird.

Nach Artikel 23 der Reichsverfassung ist der Reichstag nicht in der Lage, die Initiative nach dieser Seite qu er= greifen. Wenn aber die verbundeten Regierungen nach Makgabe der Reichsverfassung dem Reichstag einen Besetzentwurf zugehen laffen, in welchem unter Erweiterung der Buftandigkeit des Reiches die Ginführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und unmittelbaren Wahlrechts in den Einzelstaaten in Vorschlag gebracht wird, so sind wir bereit, derfelben unfere Buftimmung zu erteilen. Bas Elfak-Lothringen betrifft, so liegt die Bustandigkeit des Reichstags unbestritten vor; der vorgeschlagene Besehentwurf bietet indessen in seinen Einzelheiten keine annehmbare Regelung." (37. Stg. v. 7. 2. 06 S. 1080.) Konservative und Nationalliberale verhielten sich ganglich ablehnend. Einen Antrag auf Kommissionsberatung stellten die Sozialdemokraten selbst nicht, sodaß im kommenden Binter die aweite Beratung im Plenum stattfinden wird. Man hat es in weiten Kreisen als höchst auffallend bezeichnet, daß die Sozialdemokratie diesen Demonstrationsantrag als ihren ersten Initiativantrag zur Debatte stellte, obwohl sie wußte, daß er nicht Besetz wird.

§ 2. Die staatsrechtliche Stellung der **Reichslande** hat die Zentrumsfraktion durch folgenden Antrag vom 14. Dezember 1904 (bereits in der letzten Session gestellt und angenommen) zu bessern gesucht:

"die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches Elsaß-Lothringen als Mitglied des Reichs eine selbständige Vertretung im Bundescat

erhält" (Reichsverfassung Artikel 6).

Die Beschlußsassung des Bundesrats zu diesem Antrag steht noch aus. In der gegenwärtigen Session haben nun Zentrumsabgeordnete zwei Anträge von Abgeordneten der elsaß-lothringischen Landespartei durch ihre Unterschriften unterstützt und somit dieser erst die Möglichkeit gegeben, diese Anträge überhaupt einbringen zu können. Der erste Antrag (Nr. 99) enthält einen Gesetzentwurf über die Einsührung des Reichstagswahlrechts für den Landesausschuß für Elsaß-Lothringen. Der zweite Antrag (Nr. 139) ist ein Gesetzentwurf über die Versassung von Elsaß-Lothringen; er stellt das Reichsland den übrigen Bundesstaaten gleich, gibt dem Landesausschuß den Namen "elsaß-lothringischer Landtag" und bestimmt:

"Die gesetzgebende Gewalt in Elsaß-Lothringen wird ausgeübt durch den Kaiser und den Landtag. Die Übereinstimmung des Kaisers und des Mehrheitsbeschlusse des Landtages ist zu einem

Landesgesetze erforderlich und ausreichend."

Diese beiden Anträge sind noch nicht beraten; durch die ihnen zu teil gewordene Unterstützung seitens des Zentrums hat dieses wieder sein Interesse für die Reichslande bewiesen.

B. Die Organe des Reiches.

§ 3. Wie im verflossenen Jahre, so mußte auch heuer wieder der Reichstag sich um sein **Budgetrecht** wehren. Für die rasche Unterdrückung des ostafrikanischen Aufstandes hatte die Berwaltung eine Anzahl von Maßnahmen

chem inen irch:

ud, nen Jen

111: